

Datenschutz in der Schule

Auszug aus dem Dokument ,Datenschutz in der Schule' des Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz – Obwalden - Nidwalden Vollständiges pdf ,Datenschutz für Schulen' siehe: http://www.kdsb.ch/xml 1/internet/de/application/d102/d127/f334.cfm

Der Auszug bietet eine Übersicht für den Gebrauch an Musikschulen. Für den Auszug: Marc Brand, Fachstellenleiter Partnergemeinden Musikschulen Obwalden.

- Datensicherheit (Absatz 3.5.) Personendaten sind unter Verschluss zu halten, Computer mit einem starken Passwort zu sichern, keine Personendaten per E-Mail versenden.
 Vertrauliche Informationen auch als solche behandeln und niemandem weiter erzählen. Bei Gesprächen (auch ausserhalb der Schule) darauf achten, dass aus Erzählungen nicht auf die betreffende Person geschlossen werden kann. Dies lässt sich am einfachsten umsetzen, wenn keine Namen verwendet werden.
- Amtshilfe (Absatz 6.1.) In gerichtlichen Verfahren (Anfragen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) benötigen Lehrpersonen eine schriftliche Ermächtigung von der vorgesetzten Stelle (als Entbindung vom Amtsgeheimnis). Dem Schulpsychologischen Dienst oder der Amtsvormundschaft müssen Lehrpersonen Auskunft erteilen, sofern diese einen gesetzlichen Auftrag dafür vorweisen können.
- Auskunft an Dritte (Absatz 6.2.) Auch nicht sorgeberechtigte Elternteile haben ein Anrecht gewisse Informationen zu einem Kind zu erhalten. Das bedeutet, dass die Schulen auch nicht sorgeberechtigten Eltern gewisse Auskünfte erteilen müssen. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Kontrollrecht des Auskunftsberechtigten. Vielmehr sind die Rechte des Kindes (bspw. Persönlichkeitsrechts) im Sinne des Kindeswohls zu wahren.
- Beispiele in der Praxis (Absatz 6.6.) Eltern und Kinder sind verpflichtet, die Lehrperson über für den Schulalltag relevanten Besonderheiten zu informieren (spezielle Ängste, Krankheiten, besondere familiäre Situationen etc.)
- Telefonlisten Solche sind erlaubt, allerdings nur mit den dafür tatsächlich benötigten Daten (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Dazu genügen Name, Vorname(n) und Telefonnummer. Die Wohnadresse jedoch braucht es zu diesem Zweck nicht. Sie sind natürlich auch nur an die betroffenen Personen, und z.B. nicht noch an andere Klassen oder Lehrpersonen anderer Klassen zu verteilen.
- Schülerbeurteilungen Die Lehrpersonen müssen ihre Schüler beurteilen (gesetzlicher Auftrag). Dies geschieht mündlich oder schriftlich bspw. durch Prüfungen, Lernkontrollen, Arbeiten und Selbstbeurteilungen der Schüler. Solche Beurteilungen dürfen nicht weitergegeben werden (z.B. an andere Lehrpersonen), ausser man erhält dazu das Einverständnis der betroffenen Person.
- Internet/Websites (Absatz 7.1.) Grundsätzlich können Informationen ohne personenbezogene Angaben über Schüler und Lehrpersonen auf einer Website publiziert werden.
 Bei Personendaten gilt es Folgendes zu bedenken: Einmal im Internet publizierte Informationen sind jederzeit und überall abrufbar und können praktisch nicht komplett wieder aus dem Internet gelöscht werden. Zudem können solche Informationen miteinander verknüpft, bearbeitet und separat verbreitet werden, ohne dass die betroffene Person je davon erfährt (Beispiel: Verunglimpfungen von Fotos).
 Gerade wenn es um Informationen über Kinder geht, sollen vor einer möglichen Publikation Vor- und Nachteile ausreichend gegeneinander abgewogen werden.



- E-Mail-Adresse/Telefonnummer von Lehrpersonen (geschäftlich und privat) (Absatz 7.4.) Solche dürfen unter gewissen Voraussetzungen veröffentlicht werden, auch wenn es in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht sinnvoll erscheint. Will dies eine Lehrperson nicht, muss die Schule diesen Wunsch respektieren und darf die E-Mail-Adresse nicht publizieren. Eine Mindestmenge von Informationen zu den Lehrpersonen einer Schule (z.B. private Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) darf hingegen publiziert werden, damit die Personen auch erreichbar sind. Denn die Schule hat eine Informationspflicht und muss deshalb ein Minimum an Kontaktinfos publizieren. Zudem haben Eltern den Anspruch, mit Lehrpersonen in Kontakt treten zu können.
 - (Absatz 8.) Noten, Beurteilungen der oder von Lehrpersonen sowie Berichte zuhanden von Schuldiensten (wie Logopädie, Schulpsychologie, o.ä.) sind nicht per Email, sondern per Post zu versenden
- Nutzung von Computern (Absatz 9.) Nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben/Regelungen müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung geschützt werden. Dadurch wird die Datensicherheit gewährleistet. Lehrpersonen und Schüler müssen gewisse Minimalstandards einhalten. Dazu gehört unter anderem, auf nicht persönlichen (sondern mehreren Personen zugänglichen) Arbeitsstationen keine vertraulichen Daten abzuspeichern und sich nach getaner Arbeit immer korrekt abzumelden (Logout & Leerung des Caches). Andernfalls könnten die vertraulichen Daten von einem nächsten User eingesehen und bearbeitet werden.
 - Es empfiehlt sich, für den Bereich Informatik ein Nutzungsreglement zu erlassen, welches die Verwendung der Informatikmittel und den Zugang zu denselben klar und für alle Beteiligten festlegt.
- Video (Absatz 10.) Zurzeit macht das Merkblatt "Datenschutz in der Schule" Aussagen zur Videoüberwachung, aber keine Aussagen zum Umgang mit Videoaufnahmen im Rahmen des Unterrichts, wie bspw. im Musikunterricht, wenn Lektionen aufgenommen werden.
 Grundsätzlich sollen Lektionen nur im Einverständnis und Wissen der Schüler aufgenommen werden. Videoaufnahmen sollen nur zum vereinbarten Zweck benutzt und anschliessend gelöscht werden. Die Weiterverwendung von Videoaufnahmen zu Unterrichts-/Weiterbildungszwecken soll vorgängig mit dem Schüler und dessen Erziehungsberechtigten abgesprochen werden. Eine schriftliche Vereinbarung garantiert für beide Seiten einen besseren Schutz.

Weitere Informationen und Beratung (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden

Tel.: Fax: E-Mail: Web: 041 859 16 20 041 859 16 26 info@kdsb.ch www.kdsb.ch